

Ausgabe 38

28. September 2023

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a EStG

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 28. September 2023

Organschaft bei Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahrs während der gesetzlichen Mindestlaufzeit eines EAV

EuGH: Ausstellung von Scheinrechnungen durch Arbeitnehmer ohne Wissen des Arbeitgebers

Business Meldungen

NIS2 – Umsetzung der neuen EU-Vorgaben zur Cybersicherheit in Deutschland

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine

Terminplaner

Webinar-Reihe – Mit Tax & Legal PS durchs Jahr

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a EStG

In einem aktuellen Schreiben befasst sich das Bundesfinanzministerium (BMF) mit der Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Einkommensteuergesetz (EStG), sowie mit der Berichtigung nach § 45a Absatz 6 EStG von Bescheinigungen, die den amtlichen Vorgaben nicht entsprechen.

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nimmt das BMF zur Bestimmung des Zeitpunkts der erstmaligen Übermittlung und der laufenden Annahme von elektronischen Daten gemäß § 45a Absatz 6 EStG wie folgt Stellung:

Wird eine Steuerbescheinigung, in der Kapitalerträge bescheinigt werden, die nach dem 31. Dezember 2022 zugeflossen sind, berichtigt, hat die elektronische Meldung von Daten fortlaufend oder als Sammelmeldung monatlich bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Meldung für beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtige handelt. Die Daten können seit dem 10. Juli 2023 angenommen werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Meldungen über berichtigte Steuerbescheinigungen, die unter die Nichtbeanstandungsregelung der Randnummer 71 des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 fallen.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 19. September 2023 ([IV C 1 - S 2401/19/10008 :003](#)); veröffentlicht am 21. September 2023.

.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 28. September 2023

Urteil X R 9/21: Rückforderung von Altersvorsorgezulage vom Zulageempfänger

23. August 2023

Auch nach der Einfügung des Abs. 3a in § 90 EStG ist weiterhin davon auszugehen, dass die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen rechtsgrundlos geleistete Zulagebeträge nach Beendigung und Abwicklung des Altersvorsorgevertrags unmittelbar vom Zulageempfänger zurückfordern kann.

[Zum Urteil](#)

Urteil IV R 22/20: Zur Passive Rechnungsab- grenzung erhaltener Zahlungen bei zeitraumbezogenen Leistungen

26. Juli 2023

Eine Schätzung der "bestimmten Zeit" als Tatbestandsvoraussetzung für eine passive Rechnungsabgrenzung erhaltener Einnahmen ist zulässig, wenn sie auf "allgemeingültigen Maßstäben" beruht. Daran fehlt es, wenn die angewendeten Maßstäbe auf einer Gestaltungsentscheidung des Steuerpflichtigen beruhen, die geändert werden könnte.

Eine Passivierung erhaltener Zahlungen für eine noch ausstehende zeitraumbezogene Leistung ist nicht als erhaltene Anzahlung, sondern nur unter den Voraussetzungen der passiven Rechnungsabgrenzung möglich.

[Zum Urteil](#)

Urteil IV R 30/19: Mitunternehmerschaft und sachliche Gewerbsteuerpflicht für eine juristische Sekunde

15. Juni 2023

Eine Mitunternehmerschaft kann auch für lediglich eine juristische Sekunde bestehen. In einem derartigen Fall kann sie auch für diese juristische Sekunde sachlich gewerbsteuerpflichtig sein.
Tenor

[Zum Urteil](#)

**Urteil II R 23/20:
Prozesszinsen im
mehrstufigen
Verfahren
(Grundsteuer)**

24. Mai 2023

Nimmt das Finanzamt nach der rechtskräftigen gerichtlichen Aufhebung eines rechtswidrigen Grundlagenbescheids die gebotene Herabsetzung der Steuer im Folgebescheid nicht vor und erlässt es stattdessen einen zweiten rechtswidrigen Grundlagenbescheid, der durch eine weitere rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird, entstehen Prozesszinsen bereits seit der Rechtshängigkeit des ersten mit rechtskräftigem Urteil abgeschlossenen Verfahrens über die Aufhebung des Grundlagenbescheids, soweit die Zahlung der Steuer nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist.

Ist das Verhältnis von Grundlagen- zu Folgebescheiden dreistufig ausgebildet, kann eine gerichtliche Entscheidung der ersten Stufe (Wertfeststellung) ausreichen, damit ein Zinsanspruch betreffend die in der dritten Stufe festgesetzte Steuer entsteht. Die Zwischenschaltung der zweiten Stufe (Grundsteuermessbetrag) ist eine Frage der Gesetzgebungstechnik und unterbricht den Kausalzusammenhang nicht.

Zum Urteil

**Urteil XI R 37/20:
Betriebsausgaben-
Abzugsverbot für
Gästehäuser**

24. Mai 2023

Das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG greift nicht ein, wenn sich das Gästehaus am Ort eines Betriebs des Steuerpflichtigen befindet.

Ein Betrieb des Steuerpflichtigen am Ort des Gästehauses muss nicht üblicherweise von den beherbergten Geschäftsfreunden aufgesucht werden.

Zum Urteil

**Urteil XI R 45/20:
Abrechnungsbescheid
Aufrechnung in sog.
Bauträger-Fällen**

24. Mai 2023

Ist am finanzgerichtlichen Klageverfahren zwischen dem Zessionar und dem Anspruchsgegner der Zedent nicht beteiligt, liegt auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 406 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mangels Rechtskrafterstreckung keine Ermessensreduzierung auf null dahingehend vor, dass das Finanzgericht (FG) das Klageverfahren aussetzen müsste. Das Bestehen der rechtswegfremden Gegenforderung ist dann lediglich eine Vorfrage zur Aufrechnung und von der Entscheidungsbefugnis des FG gemäß § 17 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes umfasst.

Umsatzsteuerrechtlicher Leistungsempfänger im Sinne des § 27 Abs. 19 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes ist bei bestehender Organschaft auch dann der Organträger, wenn zivilrechtlich die Organgesellschaft Vertragspartnerin des bauleistenden Unternehmers ist.

Zum Urteil

**Urteil II R 3/21:
Steuern auf die durch
Erben rückwirkend
erklärte Aufgabe eines
landwirtschaftlichen
Betriebes**

10. Mai 2023

Die Einkommensteuer und die damit in Zusammenhang stehenden Nebensteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer), welche aufgrund einer durch die Erben nach § 16 Abs. 3b Satz 2 und § 14 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes rückwirkend erklärten Betriebsaufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entstehen, können nicht als Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in Abzug gebracht werden.

Zum Urteil

Rechtsprechung im Blog

Organschaft bei Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahrs während der gesetzlichen Mindestlaufzeit eines EAV

Nach einem nicht rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg sind die Voraussetzungen einer ertragsteuerlichen Organschaft im Falle der Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahrs während der gesetzlichen Mindestlaufzeit eines Ergebnisabführungsvertrags gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz und einer Vertragsklausel über eine automatische Laufzeitverlängerung erfüllt.

Ausgangslage

Im Streitfall geht es um drei Organschaften unter Beteiligung desselben Organträgers. Die den Organschaften zugrundeliegenden Gewinnabführungsverträge wurden allesamt am 21.12.2011 abgeschlossen und am 23.12.2011 in das Handelsregister der jeweiligen Organgesellschaft eingetragen und damit wirksam. Das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr der Organgesellschaften entsprach zunächst dem Kalenderjahr. Die Verträge waren erstmals für das Geschäfts-/Wirtschaftsjahr vom 1.1.2011 - 31.12.2011 anzuwenden.



Mit Blick auf die Mindestlaufzeit enthielten die Verträge jeweils die folgende feste Laufzeitvereinbarung: "Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2015 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr."

Im Jahr 2013 wurde das Geschäfts-/Wirtschaftsjahr der Organgesellschaften mit Wirkung ab 2014 auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr vom 1.5. - 30.4. umgestellt und ein Rumpfgeschäfts-/Wirtschaftsjahr vom 1.1.2014 bis 30.4.2014 eingelegt. Die Verträge wurden unstreitig über ihre gesamte Laufzeit durchgeführt, d.h. zu den Stichtagen 30.4.2014, 30.4.2015 und 30.4.2016 sowie in den Folgejahren ordnungsgemäß vollzogen.

Nach Auffassung des Finanzamts waren die Organschaften für die Jahre 2011 bis 2015 aufgrund der mit Wirkung ab 2014 erfolgten Umstellung des Geschäfts-/Wirtschaftsjahres und Bildung eines Rumpfgeschäfts- bzw. Wirtschaftsjahres nicht anzuerkennen. Bei Zugrundelegung der vereinbarten festen Laufzeit von fünf Zeitjahren bis zum 31.12.2015 sei es zu einem unterjährigen Auslaufen des Gewinnabführungsvertrages gekommen und die Gewinnabführungsverträge seien nicht fünf aufeinanderfolgende Jahre ununterbrochen durchgeführt worden.

Entscheidung des Finanzgerichts

Im Gegensatz dazu erkannte das Finanzgericht die Organschaften - insbesondere unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BFH I R 45/12 vom 13.11.2013 an. So ändere die Umstellung des Geschäfts-/Wirtschaftsjahres der Organgesellschaften im Jahr 2013 und die Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres nichts an der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit von fünf Jahren, denn diese war nicht an das Geschäfts-/Wirtschaftsjahr geknüpft und blieb von der Umstellung des Wirtschaftsjahres daher unberührt (BFH I R 45/12 v. 13.11.2013, Rn. 16). Auch wenn die Vereinbarung über die Vertragslaufzeit nach der Umstellung im laufenden Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endete, blieben die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung bis zu diesem Termin unberührt. Damit sei der Gewinnabführungsvertrag ungeachtet der Umstellung des Geschäfts-/Wirtschaftsjahres der Organgesellschaften und der damit einhergehenden Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres in 2014 ausreichende Vertragsgrundlage für eine tatsächliche Durchführung während der gesetzlichen Mindestvertragsdauer.

Die Verträge wurden auch unstreitig auf Grundlage der Gewinnabführungsverträge i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) durchgeführt. Da die Verträge nicht gekündigt wurden, verlängerte sich die Vertragsdauer nach der in den Verträgen vorgesehenen Regelung automatisch um ein Jahr. Die automatische Verlängerung führte auch nicht zu einer Unterbrechung der Vertragsdauer und einem anschließenden Neubeginn. Vielmehr stand die Verlängerung jeweils sechs Monate vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zum 31.12.2015 fest, da eine Kündigung spätestens bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein musste, um die Vertragslaufzeit zu beenden. Dies sei für eine Zurechnung des Einkommens nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG ausreichend.

Fundstelle

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 13. September 2022 ([11 K 953/17](#)); die Revision ist beim BFH unter dem Az. I R 12/23 anhängig.

EuGH: Ausstellung von Scheinrechnungen durch Arbeitnehmer ohne Wissen des Arbeitgebers

Vor dem EuGH geht es zurzeit in einem polnischen Fall um die haftungsrelevante Frage, wer Schuldner der Mehrwertsteuer ist, wenn Mitarbeiter eines Unternehmens durch die Erstellung fiktiver Rechnungen unter dem Namen des Unternehmens den Mehrwertsteuerbetrug eines Dritten unterstützt haben. Die Schlussanträge der Generalanwältin geben erste Hinweise.

Ausgangslage

Die Haftung für Steuerschulden aus unrichtigen Rechnungen bezog sich bislang stets auf ein eigenes Fehlverhalten des Unternehmens. Die „Haftung“ für die Beteiligung an einem Mehrwertsteuerbetrug eines Dritten knüpfte hingegen bislang immer an das Fehlen der erforderlichen Sorgfalt im Hinblick auf die Erbringung von Umsätzen im Rahmen einer Umsatzkette an. Dafür genügt es schon, dass das Unternehmen hätte wissen müssen, dass es mit seinem Umsatz an einem Umsatz teilnahm, der in eine Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war.

Sachverhalt

Im Ausgangsverfahren haben Tankstellenmitarbeiter weggeworfene Zahlungsbelege eingesammelt und dann neue Rechnungen mittels eines zweiten „Buchungssystems“ über die dort genannten Treibstoffmengen erstellt und an Interessenten verkauft. Diese haben die Beträge für Treibstofflieferungen (die so nie stattgefunden haben) für den Vorsteuerabzug im Rahmen der Mehrwertsteuererklärung und wohl auch für den Betriebsausgabenabzug im Rahmen der Ertragsteuererklärung genutzt. Der polnische Staat konnte bei den Betrügern nicht den gesamten Mehrwertsteuerschaden beheben. Daher hat die Finanzverwaltung auch noch einmal auf das Unternehmen zugegriffen, welches die eigenen Umsätze zwar ordnungsgemäß versteuert, dem Anschein nach jedoch die fingierten Rechnungen selbst erstellt hat.

Vorlagefragen

Der EuGH muss nun den beiden folgenden Vorlagefragen nachgehen:

1. Ist in dem geschilderten Fall die Person, die die Mehrwertsteuer auf der Rechnung ausweist und die somit die Mehrwertsteuer schuldet, der Mehrwertsteuerpflichtige, dessen Angaben unrechtmäßig in der Rechnung verwendet wurden, oder der Arbeitnehmer, der in der Rechnung unter Verwendung der Angaben des Mehrwertsteuerpflichtigen unrechtmäßig die Mehrwertsteuer ausgewiesen hat?

2. Ist es für die Bestimmung, wer als derjenige anzusehen ist, der die Mehrwertsteuer in der Rechnung ausweist und zur Entrichtung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist, erheblich, ob dem Mehrwertsteuerpflichtigen, der den betreffenden Arbeitnehmer beschäftigt, die Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt bei der Aufsicht über den Arbeitnehmer vorgeworfen werden kann?

Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott:

Konkret steht die Auslegung von Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie im Fokus. Dieser soll der Gefahr eines unberechtigten Vorsteuerabzugs des Rechnungsempfängers durch eine korrespondierende Steuerschuld des Rechnungsaustellers begegnen.

Die GA kommt zu dem Ergebnis, dass der scheinbare Aussteller einer Rechnung (Arbeitgeber) über fiktive Umsätze nur dann die dort ausgewiesene Steuer schuldet, wenn (1) der Vorsteuerabzug dem Rechnungsempfänger noch nicht versagt werden konnte, (2) ihm die Ausstellung der Rechnung durch einen Dritten aufgrund einer besonderen Verantwortung (bzw. Nähe) zuzurechnen ist und (3) er nicht gutgläubig war. Eine Gutgläubigkeit kann dabei nur bei eigenem Verschulden des scheinbaren Ausstellers ausgeschlossen werden. Dieses Verschulden kann im Fall eines Steuerpflichtigen auch in der schuldhaft fehlerhaften Auswahl oder Überwachung seiner Arbeitnehmer gesehen werden.

In ihrer ausführlichen Analyse widmet sich Frau Kokott dabei folgenden Aspekten:

Der Aussteller einer Rechnung im Sinne von Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie
Sinn und Zweck von Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie
Grenzen des Gefährdungstatbestandes
Notwendigkeit einer Gefährdung
Subjektive Zurechnung: der Aussteller einer Rechnung

Zurechnung kriminellen Verhaltens eines Dritten

Zurechnung fremden kriminellen Verhaltens nach dem „Prinzip“ eines Verbots von Betrug
Zurechnung des kriminellen Verhaltens der eigenen Arbeitnehmer anhand des Maßstabs der Bösgläubigkeit
Zum Maßstab der Gutgläubigkeit im Rahmen von Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie.

Fundstelle

EuGH, Schlussanträge vom 21. September 2023 ([C-442/22](#)), Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Lublinie (Fraude d'un employé)

Business Meldungen

NIS2 – Umsetzung der neuen EU-Vorgaben zur Cybersicherheit in Deutschland

Um im gesamten europäischen Raum ein entsprechendes Cybersicherheitsniveau gewährleisten zu können, wurde Ende 2022 durch das Europäische Parlament und den Rat der EU die zweite Fassung der Network-and-Information-Security-Richtlinie (NIS2) verabschiedet. Die NIS2 gibt den Mitgliedstaaten einen Regelungsrahmen an die Hand, der bestimmt, welche Unternehmen betroffen sind und welche Pflichten diese Unternehmen zu erfüllen haben, um ein ausreichendes Cybersicherheitsniveau gewährleisten zu können. Die Länder sind dazu verpflichtet, die Richtlinie bis zum 17. Oktober 2024 in nationales Recht umzusetzen.

Den Beitrag finden Sie [hier](#).

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine

Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine

Die Datei finden Sie hier: [Lagebild Ukraine](#)

Terminplaner

Webinar-Reihe – Mit Tax & Legal PS
durchs Jahr

[ZUM SEMINAR](#)

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden
Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[VERANSTALTUNGSSUCHE](#)



Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.